

Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin

vom 28. September 2000 (ABl. 2001 S. 424),
zuletzt geändert am 23. September 2010 (ABl. 2010 S. 2305)

§ 1

Kostenerhebung

Für Leistungen der Zahnärztekammer Berlin werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Darüber hinaus können Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührenordnung erhoben werden.

§ 2

Auslagen

(1) Auslagen, die der Zahnärztekammer Berlin bei der Erbringung von Leistungen entstehen, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf Antrag entstehen,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Post- sowie Telefax- und Fernsprechgebühren,
5. Reisekosten und Entschädigungen der bei Verwaltungshandlungen Mitwirkenden.

(2) Ist nichts anderes geregelt, werden die Auslagen entsprechend den Bestimmungen der §§ 136 ff. der Kostenordnung erhoben.

(3) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 3

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner für eine Amtshandlung ist,

1. wer die Tätigkeit der Zahnärztekammer Berlin selbst durch Antrag oder durch die Anzeige eines Vorhabens oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,

2. wer die Kosten kraft einer gegenüber der Zahnärztekammer Berlin abgegebenen Erklärung übernimmt,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen oder besondere Leistungen der Zahnärztekammer Berlin ist derjenige, der

1. die Einrichtungen oder Gegenstände benutzt bzw. dem die besondere Leistung zugute kommt,

2. die Benutzung der Einrichtungen und Gegenstände bzw. die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlungen ihm zuzurechnen sind, veranlasst.

(3) Werden die Kosten von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Kosten werden von der Zahnärztekammer Berlin festgesetzt.

(2) Gebühren für Amtshandlungen werden bei Vorliegen eines Antrages mit Datum des Eingangs, im übrigen mit der Vollendung der Amtshandlung fällig.

(3) Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Zahnärztekammer Berlin sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung fällig.

(4) Auslagen werden sofort mit ihrer Entstehung fällig.

(5) Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden sowie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 5

Beitreibung, Säumniszuschläge

(1) Kosten, die nicht termingerecht gezahlt werden, sind unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf dieser Frist werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben. Nicht gezahlte Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Zahnärztekammer Berlin übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldner.

(2) Eine zur Zahlung von Verwaltungskosten verpflichtende Tätigkeit oder Leistung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles derselben sowie von der Zahlung eines Vorschusses für Barauslagen abhängig gemacht werden.

ZÄK 6.4

§ 6

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt oder zurückgenommen, so wird eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis 5/10 der Gebühr für diese Amtshandlung erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen worden ist.
- (2) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 7

Rechtsbehelfe, Kosten des Widerspruchsverfahrens

- (1) Die Kostenentscheidung kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung. Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin.
- (2) Für das Widerspruchsverfahren werden, sofern der Widerspruchsführer im Ergebnis unterliegt, Gebühren vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erhoben.
- (3) Ist durch den angefochtenen Verwaltungsakt eine Leistung gebührenpflichtig versagt oder vorgenommen worden, so ist für den Widerspruch eine Gebühr in der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Höhe zu entrichten, soweit der Widerspruch erfolglos war. Eine Ausnahme kann durch Entscheidung des Vorstandes erfolgen, wenn die Gebührenpflicht zu sozialen Härten führt.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen einen Kosten- oder Beitragsbescheid, so ist eine Gebühr nach § 11 des Gerichtskostengesetzes zu entrichten.
- (5) Die Zahnärztekammer Berlin kann von dem Widerspruchsführer die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr verlangen. Sie hat hierbei eine Frist zu setzen, innerhalb derer ihr die Zahlung des Vorschusses nachzuweisen ist. Wird die Einzahlung des Vorschusses innerhalb der Zahlungsfrist nicht nachgewiesen, ist der Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen. Auf die Folge ist bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Ist der Widerspruchsführer außerstande, die Gebühr ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Widerspruch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und mutwillig erscheint.
- (6) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.
- (7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, Vollstreckungsmaßnahmen, Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs sowie durch Ermittlungen der Zahnärztekammer Berlin über Wohnsitz oder Aufenthalt des Kostenschuldner.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in Berlin (Kammergebührenordnung) vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 358) für den Geltungsbereich der Zahnärztekammer Berlin außer Kraft (Artikel III Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung